

**Wir
SCHREIBEN
ZUKUNFT**
#OPENS



Ergebnisse des ASJ-Forums zur Sozialdemokratischen Rechtspolitik am 12. November 2016 in Berlin

Vorwort

„Wir schreiben Zukunft“, unter diesem Titel erarbeitet die SPD ein Programm, mit dem sie bei der nächsten Bundestagswahl antritt und das sie auf ihrem Bundesparteitag Ende Mai 2017 beschließen wird. Die SPD führt dazu eine breite öffentliche Debatte. Die ASJ hat daher im Rahmen ihrer Bundeskonferenz am 12. November 2016 in Berlin ein öffentliches Forum mit dem Titel „Sicher, demokratisch, gerecht und frei“ zur sozialdemokratischen Rechtspolitik durchgeführt. Rechtspolitisch interessierte Bürgerinnen und Bürger und SPD-Mitglieder diskutierten mit Experten in vier Workshops. Die Ergebnisse dieses Forums sind nachfolgend vom ASJ-Bundesvorstand zusammengefasst worden verbunden mit dem Ziel, dass sie bei der Erarbeitung des Wahlprogramms der SPD Berücksichtigung finden mögen.

Der ASJ-Bundesvorstand

I. Workshop

„Lebendige Demokratie und Teilhabe“¹

Die SPD hat auf mehreren Parteitag beschlossen, Elemente sachunmittelbarer Demokratie nicht nur in den Verfassungen der Länder, sondern auch im Grundgesetz zu verankern. Dabei sollen die Gesetzgebung durch das Parlament und die Gesetzgebung durch das Volk im Wege des Volksentscheids gleichberechtigt nebeneinander stehen. Die SPD-Bundestagsfraktion hat in der 17. Wahlperiode einen Antrag auf Änderung des Grundgesetzes eingebracht, der aber in Ermangelung der notwendigen Mehrheiten am Ende der Wahlperiode der Diskontinuität unterfiel. Aktuelle Volksentscheide und die Forderung von populistischen Parteien nach Erweiterung der Instrumente direkter Demokratie haben die Diskussion erneut entfacht, ob Gesetzgebung durch das Volk in hinreichend qualifizierter Weise möglich ist oder ob damit nicht einer populistischen Veränderung von Gesellschaft und Verfassung Tür und Tor geöffnet würde.

Das Forum kam zu folgenden Ergebnissen:

Mehr Demokratie wagen

- Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide einführen –

1. Die Forderung, **Elemente sachunmittelbarer Gesetzgebung ins Grundgesetz** aufzunehmen, hat nicht dadurch an Berechtigung verloren, dass in Großbritannien der Brexit, in der Schweiz ein Zuwanderungs-Stopp oder in Hamburg die Ablehnung eines guten Schulgesetzes durch das Volk beschlossen wurden.
2. Auch **fakultative Referenden**, die sich auf die Aufhebung parlamentarisch beschlossener Gesetze richten, sollten im Grundgesetz vorgesehen werden.
3. Qualifizierte Massenpetitionen zu Themen, die in die Kompetenz des Bundes fallen, aber keinen Akt der Gesetzgebung zum Gegenstand haben, sollten nicht ins Grundgesetz aufgenommen werden.

Viel Beifall fand die Forderung, in der politischen Auseinandersetzung mit Personen und Gruppen, die die Legitimation der parlamentarischen Demokratie infrage stellen und sich selbst für

¹ Zu: Demokratie und Engagement, Impulse der Programmkommission S. 53

das „Volk“ halten, offensiv die Instrumente der direkten Demokratie anzubieten und die Kritiker darauf zu verweisen, dass ihnen diese Mittel zur Verfügung stehen. Mit einem Volksantrag und einem Volksbegehren können sie unter Beweis stellen, dass ihre Anliegen relevant sind und von den Vertretern der Parlamentarischen Demokratie vernachlässigt werden.

II. Workshop

„Bürgerrechte im digitalen Zeitalter und die neue Datenschutz-Grundverordnung“²

Am 14. April 2016 hat das Europäische Parlament dem neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz in Europa zugestimmt. Wesentlicher Teil des Rechtsrahmens ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Die Verordnung ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und wird ab dem 25. Mai 2018 verbindlich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwenden sein. Sie belässt den Mitgliedstaaten nationale gesetzgeberische Spielräume.

In Hinblick darauf kam das Forum zu folgenden Ergebnissen:

1. Datenschutz in Europa – nationale Spielräume nutzen

Um ein hohes Datenschutzniveau sicherzustellen und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung weiter zu stärken, ist auch der Bundesgesetzgeber aufgefordert, in allen gesetzgeberischen Bereichen (insbesondere im Anpassungsgesetz) die nationalen Spielräume der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Sinne des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zu nutzen.

Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung nennt für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten an erster Stelle die Einwilligung der betroffenen Person zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke. Die heutigen Einwilligungen kranken daran, dass sie möglichst klein gedruckt sind, extrem lang, schwer verständlich und dem Betroffenen meist nur eine Wahl lassen. Wir brauchen daher eine differenzierte verständliche Einwilligungsmöglichkeit mit einer echten Wahlmöglichkeit. Die

² Zu: Bürgerrechte im digitalen Zeitalter, Impulse der Programmkommission S. 54.

gesetzlichen Regelungen der Zweckänderung in der Datenschutz-Grundverordnung dürfen durch mitgliedstaatliche Regelungen nicht „aufgebohrt und unterlaufen“ werden. Die Zweckänderung unterliegt strengen Transparenzvorgaben.

Für den Datenschutz der Beschäftigten in Deutschland sollten wir ein eigenständiges Beschäftigtendatenschutzgesetz schaffen.

2. Datenschutz in das Justizressort

Bei datenschutzrechtlichen Fragen geht es in der digitalisierten Welt immer mehr um den Schutz der Bürgerrechte und des Verbrauchers. Dies sind originäre Bereiche der Zuständigkeit des Justizressorts auf Bundesebene. Der Datenschutz muss daher künftig im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angesiedelt werden.

3. Zusätzliche Ressourcen für Datenschutzbehörden

Für die Bewältigung der neuen Aufgaben der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung ist es erforderlich, die notwendigen erweiterten personellen und finanziellen Ressourcen vorzusehen.

III. Workshops

„Arbeit 4.0. am Beispiel des Rechts auf Weiterbildung“³

Die Digitalisierung durchdringt unseren Alltag und gestaltet ihn um. Auch die Arbeitswelt ist von diesen Veränderungen betroffen. Wie die Arbeitswelt in Zukunft aussehen wird, wissen wir derzeit noch nicht. Es zeichnet sich ab, dass Arbeitsplätze wegfallen und andere, neue Arbeitsplätze, entstehen. Relativ sicher ist jedenfalls, dass sich die Anforderungen im Arbeitsalltag schneller verändern werden als wir das bislang gewohnt waren. Auch neue, andere Geschäftsmodelle werden zunehmen (Plattformangebote), neue, verbesserte Verfahren die Produktion verändern (z.B. 3-D-Druck). Daher werden die Arbeitnehmer*innen immer häufiger damit konfrontiert werden, ihre beruflichen Kompetenzen flexibel diesem Wandel und der Schnelllebigkeit anzupassen. Eine in der Vergangenheit absolvierte Ausbildung oder ein Studienabschluss

³ Zu: Gute Arbeit, Impulse der Programmkommission S. 33.

werden dadurch nicht wertlos. Aber anders als früher, müssen Arbeitnehmer*innen, Arbeitssuchende und Arbeitslose, Jobeinsteiger*innen und Jobwechsler*innen bereit sein, sich der Herausforderung des lebenslangen Lernens zu stellen.

Arbeitsministerin Andrea Nahles hat erkannt, dass der Wandel in der Arbeitswelt der politischen Gestaltung bedarf. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat daher im Jahr 2015 einen Diskussionsprozess unter dem Motto „Arbeiten 4.0“ angestoßen. Dieser Diskussionsprozess, in den zivilgesellschaftliche Akteure, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände eingebunden waren, wird noch in diesem Jahr mit einem Weißbuch abgeschlossen. Bereits im Grünbuch, das den Ausgangspunkt der Diskussionen darstellte, wurde auch auf die Notwendigkeit eingegangen, Weiterbildung grundsätzlich neu zu denken.

Diese politische Idee beleuchtete die ASJ aus einer justizpolitischen Perspektive. Ziel der Diskussion war es, den juristischen Handlungsbedarf zu eruieren und verschiedene rechtliche Gestaltungsansätze eines Rechts auf Weiterbildung zu diskutieren. Das Forum kam zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

Recht auf Weiterbildung auf die politische Agenda!

1. Es besteht **politischer und rechtlicher Handlungsbedarf**. Im Arbeits- und Sozialrecht gibt es derzeit nur ansatzweise und punktuell Regelungen, die die Weiterbildung von Arbeitnehmer*innen oder auch Arbeitssuchenden regeln. Ein breites juristisches Konzept, das Weiterbildung mit Blick auf die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens in verschiedenen Lebenssituationen konsequent umsetzt, gibt es hingegen nicht.
2. Ein Recht auf **Weiterbildung** lässt sich in einem ersten Schritt dem Grunde nach als ein **nicht-akzessorisches Recht** denken. Das heißt, dass ein Anspruch auf Weiterbildung losgelöst von einer konkreten Bedarfssituation bestehen kann. So müssen Anspruchsinhaber nicht zwingend in einem Arbeitsverhältnis oder arbeitssuchend oder arbeitslos sein
3. Weiterbildung muss neu gedacht werden, denn **digitale Kompetenzen** werden sowohl die Arten von Weiterbildung als auch die Weiterbildung selbst verändern. Sie wird nicht zwingend an den beruflichen Lebensweg gekoppelt sein, nicht auf den einen Job aus-

gerichtet, sondern eine ständige Aufgabe, die viel mehr als heute dem Erhalt der jeweiligen Beschäftigungsfähigkeit dient und erst danach der beruflichen Weiterentwicklung. Sie wird individueller sein und neue Formen beinhalten (MOOCs, eLearning), vermutlich auch eher auf den Erwerb einzelner Kompetenzen gerichtet sein als auf einen Berufsabschluss oder ähnliches.

4. Eine **differenzierte Ausgestaltung** des grundsätzlichen Anspruchs nach verschiedenen Lebenssituationen ist jedoch in einem zweiten Schritt notwendig. Insbesondere die Fragen, wie gegen wen der Anspruch zu richten ist oder wer für die Finanzierung der (individuellen oder institutionellen) Weiterbildung aufkommt, können sehr unterschiedlich beantwortet werden. Gleiches gilt für die Frage der institutionellen Verantwortlichkeit. Insofern erfordert die juristische Ausgestaltung eines grundsätzlichen Rechts auf Weiterbildung ein gesetzgeberisches Maßnahmenbündel, das sowohl Änderungen im Arbeitsrecht als auch im Sozialrecht adressiert. Im Bereich des Betriebsverfassungsrechts beispielsweise sollte die Mitbestimmung durch die Betriebsräte in Weiterbildungsfragen ausgeweitet werden. Im Sozialrecht wiederum kann der Kreis der grundsätzlich Anspruchsberechtigten über Arbeitslose und Arbeitssuchende deutlich ausgeweitet werden. Es erscheint insgesamt notwendig, alle bereits bestehenden Regelungen einer Revision zu unterziehen, sie anzupassen und in ein juristisches Gesamtkonzept unter der Überschrift „Recht auf Weiterbildung“ einzubinden

Die Teilnehmer*innen des Forums sprachen sich ausdrücklich dafür aus, dass das Recht auf Weiterbildung seinen Platz auf der politischen Agenda der AsJ haben soll. Daher soll nun in einem nächsten Schritt aufgearbeitet werden, wie unter Maßgabe der Punkte 1 bis 4 ein juristisches Maßnahmenbündel gestaltet sein kann, um die politische Forderung nach einem Recht auf Weiterbildung juristisch umzusetzen.

IV. Workshop

„Strafrecht – ultima ratio oder Mittel der Sozialsteuerung?“⁴

Das Strafrecht erhitzt in regelmäßigen Abständen die Gemüter. Die unter der Überschrift „nein heißt nein“ geführte Debatte über eine Reform des Sexualstrafrechts ist dafür nur ein Beispiel unter vielen. Die Kölner Silvesternacht und die terroristischen Attentate im Sommer, aber auch der sprunghafte Anstieg von Wohnungseinbrüchen haben die Debatte über eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung weiter angeheizt. Umso wichtiger ist es, dass die SPD mit einem überzeugenden Konzept für eine rechtsstaatliche Strafverfolgung in das Wahljahr 2017 geht.

Das Forum kam dazu zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

1. Kriminalitätsbekämpfung als sozialdemokratisches Anliegen begreifen

Eine konsequente rechtsstaatliche Strafverfolgung ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Sie ist zugleich Garant für den inneren Frieden einer weltoffenen und toleranten Gesellschaft. Im Zentrum sozialdemokratischer Strafrechtspolitik steht die Bekämpfung der Kriminalitätsphänomene, die eine freie, gerechte und weltoffene Gesellschaft in ihrem Bestand gefährden. Das sind vor allem organisierte Kriminalität und Terrorismus, Steuerhinterziehung und Wirtschaftskriminalität, Gewalttaten und sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum sowie organisierter Wohnungseinbruch. Für die SPD gilt: Die konsequente Verfolgung und Ahndung schwerer Straftaten ist ein sozialdemokratisches Anliegen.

2. Strafrecht auf einen unabdingbaren Kernbestand begrenzen

Das Strafrecht muss auf einen unabdingbaren Kernbestand strafwürdiger Verhaltensweisen begrenzt werden. Nicht alles, was missfällt, muss verboten sein. Und nicht alles, was verboten ist, muss strafbar sein. Vielmehr darf und kann das Strafrecht für die SPD nur das letzte Mittel sein. Es gibt nicht zu wenige Strafgesetze, sondern zu vieles, um was sich Strafjustiz und Kriminalpolizei kümmern müssen. Angesichts endlicher personeller Mittel werden Polizei und Strafjustiz zudem nur durch eine Begrenzung des Strafrechts dauerhaft in der Lage sein, Straftaten zügig aufzuklären und konsequent zu ahnden.

⁴ Zu: Starker Rechtsstaat und öffentliche Sicherheit, Impulse der Programmkommission S. 49.

3. Gerichte und Staatsanwaltschaften stärken

In Deutschland mangelt es nicht an Strafgesetzen, es mangelt am Vollzug. Die Justiz kann Kriminalität nicht selten nur noch „verwalten“. Das Strafrecht läuft dadurch Gefahr seine abschreckende Wirkung zu verlieren. Bei Opfern von Straftaten und in der Bevölkerung lässt dies den Eindruck staatlicher Ohnmacht zu entstehen. Das Personal der Strafjustiz muss deshalb massiv aufgestockt werden. Es hilft nichts, die besten Gesetze zu machen, wenn sie am Ende doch nur auf dem Papier stehen. Wer Terrorismus, das organisierte Verbrechen und Wirtschaftskriminalität wirksam bekämpfen will, darf nicht bei Schaffung neuer Stellen bei der Polizei stehen bleiben - das wäre allenfalls die halbe Miete. Er muss in gleichem Maß Staatsanwaltschaften und Strafgerichte stärken. Die Partei des Rechts, der Freiheit und der Gerechtigkeit muss das dazu Notwendige tun.